

Sie empfangen auf Weisung der DHZ (L) Außenstelle in.

Kistenzahl	Faßzahl	Fischart und Fischart	kg Inhalt je Kiste/Faß	Gesamt- menge kg	Preis je 100 kg	Gesamt- preis DM
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

2. Vom Abgang der Ware ist der Empfänger durch die Erfassungsstelle sofort auf kürzestem Wege (telegrafisch) zu benachrichtigen.

#### Beispiel:

„Waggon Nr. 5118 Berlin mit 240 Kisten, Gesamtgewicht 9600 kg 100/40 Dorsch I, ohne Kopf, 100/40 Dorsch II, ohne Kopf, 40/40 Hering II abgerollt.“

Die Absendung der Ladung ist dem zuständigen Beauftragten der DHZ (L) ebenfalls unverzüglich unter Angabe der Waggon-Nr. und des Gesamtnettogewichts aufzugeben.

Außerdem sind dem Beauftragten zwei Durchschläge des der Lieferung beigegebenen spezifizierten Ladeverzeichnisses (§ 7) zu übersenden.

#### § 8

(1) Die Empfänger der Ware veranlassen, soweit es Handelsorgane sind, auf Grund der Versandnachricht der DHZ (L) oder ihrer beauftragten Organe die Weiterleitung der Fische und Fischwaren an ihre Verkaufsstelle im Rahmen der bestätigten Verteilerpläne.

(2) Gleichzeitig ist das zuständige Amt für Handel und Versorgung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Empfänger der Ware gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die Ware vor Weiterleitung stichprobenweise zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzuvereisen. Zu beanstandende Ware ist unter Hinzuziehung eines Beauftragten des Amtes für Handel und Versorgung sowie des zuständigen Veterinärs zu begutachten. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Annahme- und Verteilungsstellen, sind an die durch die im Verwaltungsdienst stehenden Tierärzte bei den lebensmittelpolizeilichen Untersuchungen der Fische erteilten Auflagen gebunden. Von der Auflage des Tierarztes ist die DHZ (L) sofort telefonisch oder telegrafisch in Kenntnis zu setzen.

#### § 9

(1) Sofort mit Eintreffen der Versandnachricht haben die HO-Hauptgeschäfte und Kreis-Konsumgenossenschaften die Verteilung der Ware in ihren Verkaufsstellen vorzubereiten. Der Platzverteiler der DHZ (L) verteilt die ihm avisierten Mengen nach Weisungen, die das Amt für Handel und Versorgung auf der Grundlage des Kreisversorgungsplanes erteilt, an den privaten Einzelhandel.

(2) Beanstandungen sind von den Kreisorganen sofort den Landesorganen zu melden.

(3) Für die Übergabe der Ware an die Verkaufsstellen oder Einzelhändler ist das Neugewicht maßgebend.

#### § 10

Die Verkaufsstelle oder der Einzelhändler hat die Lagerung und Verteilung der Ware ordnungsgemäß und fachmännisch durchzuführen. Sie sind dafür

verantwortlich, daß der Verbraucher den Fisch in bestmöglicher Qualität erhält.

#### § 11

Das Leergut ist von der Verkaufsstelle oder dem Einzelhändler sofort nach Entleerung in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand dem Platzverteiler der DHZ (L) zurückzuliefern, der das Leergut dem Gruppenverteiler gesammelt zuzuführen hat. Im übrigen gelten für die Rücklieferung die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOB1. S. 63).

#### II.

##### Fische und Fischwaren aus Importen

#### § 12

Die Importe werden von der DHZ (L) übernommen und unter Berücksichtigung der auf Grund der Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik mit den Handelsorganen abgeschlossenen Verträge weitergeleitet. Ausgenommen sind hiervon solche Importe, die auf Grund von Verträgen, die durch die Gesellschaft Innerdeutscher Handel abgeschlossen werden, hereinkommen.

#### § 13

Für die Weiterleitung der Ware gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 sinngemäß, wobei an die Stelle der Erfassungsstelle die Importübernahmestelle tritt.

#### III.

##### Inkrafttreten

#### § 14

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1951

##### Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender

Staatssekretär

Staatssekretariat

##### für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Albrecht

Staatssekretär